

# Praktikumsvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Firma - Behörde - Einrichtung

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschrift - Telefon

nachfolgend „Praxisstelle“ genannt,

u n d

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Student/in an der Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences

im Studiengang \_\_\_\_\_

Studienrichtung \_\_\_\_\_

nachfolgend Student(in) genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 - Allgemeines

Gemäß der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Praktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums. Diese Ordnung, einschließlich der mit der Praxisstelle vereinbarten Aufgabenstellung, ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen)

unter Beachtung der in § 1 genannten Maßgaben auszubilden, insbesondere

1. den Studenten/die Studentin im vereinbarten Zeitraum auszubilden und ihm/ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten,
2. ihm/ihr die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

3. den vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praxisbeleg gemäß Themenstellung zu überprüfen, zu beurteilen sowie die zur Anfertigung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
5. bei entsprechenden fachlichen Problemen mit dem betreuenden Hochschullehrer/der betreuenden Hochschullehrerin zusammenzuarbeiten und ihm/ihr, wenn erforderlich, die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz zu ermöglichen,
6. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten/der Studentin zum Praktikum oder von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, zu unterrichten.

(2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Praktikums erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten und Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln,
5. fristgerecht einen der Praxisstelle und der Hochschule vorzulegenden Praxisbeleg entsprechend der Aufgabenstellung zu erstellen,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und bei Erkrankungen der Praxisstelle spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 3 - Praktikumsbeauftragte(r) und fachliche(r) Betreuer(in) der Praxisstelle**

Die Praxisstelle benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
als Praktikumsbeauftragte(n) für die Ausbildung des Studenten/der Studentin. Er/Sie ist zugleich Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
als fachlichen Betreuer/fachliche Betreuerin.

#### **§ 4 - Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Student/die Studentin kann während des Praktikums von der Praxisstelle eine Vergütung erhalten. Die Praxisstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von \_\_\_\_\_ € zu zahlen.
- (3) Die mit der Gewährung einer Praktikumsvergütung verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich Abführung von Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten/der Studentin.

#### **§ 5 - Urlaub, Arbeitszeit**

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.
- (2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften eines/r vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers/in.

#### **§ 6 - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

- (1) Der Student/die Studentin ist während des Praktikums innerhalb Deutschlands kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und an Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (3) Während eines Praktikums im In- oder Ausland sind Studierende nur dann über die Hochschule versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. Dies kann sich insbesondere auf wissenschaftliche Exkursionen erstrecken. Während eines frei gewählten Praktikums besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch.

#### **§ 7 - Krankenversicherung**

Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Studierenden mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

#### **§ 8 - Haftpflichtversicherung**

Auf Verlangen der Praxisstelle haben Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

